



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes

Vom 21. Juli 2020

Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Bei COVID-19 handelt es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung spezifischer Arzneimittel erforderlich macht.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 AMG vom 26. Februar 2020 (BAnz AT 27.02.2020 B4).

Bonn, den 21. Juli 2020

114-40000-01§79

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
Michael Meier
